

10 Der Wahltag: Briefwahl - Urnenwahl - Wahlergebnis

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses

Hier werden wichtige Stichworte genannt, die in den Vorschriften genauer geregelt sind. Dies soll das Finden der relevanten Vorschriften erleichtern, falls ein konkretes Problem aufgetreten ist. Das Nachlesen in der jeweiligen Vorschrift (Leitfaden Kapitel 11 Kirchenvorstandswahlgesetz und Ausführungsbestimmungen - Synopse <https://www2.elkb.de/intranet/node/34699>) wird dringend empfohlen, da hier nicht alle Inhalte wiederholt werden.

Sollten am allgemeinen Wahltag dringende juristische Fragen auftreten, so wenden Sie sich bitte an Johannes Bermpohl, Rechtsreferent im Landeskirchenamt München (Referat E 1.1), Telefon 089 5595-302, Mail: johannes.bermpohl@elkb.de

Auch noch am Wahltag ist es möglich, eine **Korrektur des Wahlberechtigtenverzeichnisses** nachzuholen: der Wahlausschuss darf eine Person wählen lassen, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig sind (dazu § 11 Abs. 6 KVWG und Nr. 11 Abs. 5 Satz 2 ABestKVWG).

Bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich ist, finden Sie in § 14 Abs. 3 Satz 2 KVWG: Die Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen (also am Samstag) oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden.

Als Vertrauens- bzw. Wahlausschuss sind Sie berechtigt, evtl. noch am Sonntag im Pfarramt vorgefundene Briefwahlunterlagen bei der Wahl zu berücksichtigen. Sie können also vor Öffnung des Wahllokals noch einmal Ihren Briefkasten im Pfarramt leeren. Dazu verpflichtet sind Sie aber nicht! Für die Wählerinnen und Wähler ist die oben genannte Fristen verbindlich.

Regelungen zum **Stimmzettel und zur Anzahl der Stimmen** finden Sie in § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KVWG und in Nr. 15 ABestKVWG: Die Wahl ist geheim. Zugelassen sind nur die amtlichen Stimmzettel. Die Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Der Stimmzettel kann von Ihnen im mediakom-Portal als pdf-Druckvorlage heruntergeladen werden.

Der Unterschied zwischen **Wahlausschuss** und Vertrauensausschuss wird § 9 Abs. 6 KVWG erklärt. Die Aufgabe des Wahlausschusses kann der Vertrauensausschuss auch selbst übernehmen.

Nr. 15 Abs. 3 ABestKVWG: Bei der **Stimmabgabe im Wahlraum** erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllen ihn im Wahlraum aus. Sie nennen ihren Namen und weisen sich mit dem Wahlausweis oder auf andere geeignete Weise aus, bevor sie den gefalteten Stimmzettel übergeben. Das Wahlrecht einer Person ergibt sich aus seinem Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Identität des Wählers kann z. B. auch mit dem Personalausweis nachgewiesen werden, der Wahlausweis ist dafür also nicht zwingend erforderlich. Bestehen weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde (oder bei Wahl des gemeinsamen Kirchenvorstandes in der Pfarrei) und kann ein

Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte keinen Wahlausweis vorlegen, muss bspw. durch telefonische Nachfrage im anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Der Abgleich wird in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt.

Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen. Der Wahlausweis muss vom Wahlausschuss zu den Unterlagen genommen werden, wenn weitere Wahllokale in der Kirchengemeinde bestehen.

Die **Stimmzettel der Briefwahl** gelangen folgendermaßen in die Wahlurne:

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel im Rücksendeumschlag zusammenfügen. Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist (§ 14 Abs. 3 KVWG). Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können (§ 16 Abs. 1 KVWG). Sie dürfen nicht in die Wahlurne gelangen. Die Nichtigkeit muss ggf. beschlussmäßig vom Vertrauensausschuss erklärt werden (Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG).

Briefwahlunterlagen, die innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden, öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart eines beisitzenden Mitgliedes. Nach Prüfung der Wahlberechtigung und der Frage, ob bereits mit andere Briefwahlunterlagen eine Stimme abgegeben wurde, legt es den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne. Ist der Wahlausweis nicht beigelegt, so wird wie oben verfahren: Bestehen mehrere Wahllokale, dann muss durch einen Abgleich mit dem anderen Wahllokal bzw. in den anderen Wahllokalen eine weitere Stimmabgabe ausgeschlossen werden. Dieser Abgleich wird in allen Wahlberechtigtenverzeichnissen vermerkt, ebenso die Stimmabgabe (Nr. 15 Abs. 3 ABestKVWG).

Achtung Änderung 2024: Auf vielfachen Wunsch ist die Briefwahl im Gegensatz zu früheren Wahlen vor der Urnenwahl priorisiert. Das heißt, dass eingegangene Briefwahlunterlagen vor Öffnung des Wahllokals folgendermaßen bearbeitet werden müssen (Nr. 15 Abs. 2 ABestKVWG):

1. Bei Bedarf (mehrere Kirchengemeinden/Wahlen mit gleicher Rücksendeadresse/Pfarramt) ist im Sichtfenster des Rücksendeumschlags ersichtlich, für welche Kirchengemeinde Wahlunterlagen enthalten sind. Das erlaubt die Sortierung schon beim Eingehen der Post im Pfarramt.
2. Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses öffnet den Rücksendeumschlag der zugegangenen Briefwahlunterlagen in Gegenwart von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses (Nr. 15 Abs. 2 Satz 4 ABestKVWG).
3. Die Wahlberechtigung wird geprüft (Wahlausweis) und mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis bzw. den Wahlberechtigtenverzeichnissen abgeglichen.
4. Die Stimmabgabe via Briefwahl wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Damit darf nicht mehr im Wahllokal an der Urne gewählt werden.

5. Der Stimmzettel wird ohne Einsichtnahme in die Wahlurne gelegt.

Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt (Nr. 15 Abs. 6 Satz 6 ABestKVWG).

Gibt es mehrere Wahllokale, dann muss nach Abschluss der Wahlhandlung die Wahlurne jeweils verschlossen werden und umgehend dem Vertrauensausschuss zugeleitet werden (dazu Nr. 15 Abs. 5 ABestKVWG).

Die Auszählung findet nichtöffentlich statt. Sie wird vom Vertrauensausschuss vorgenommen und verantwortet (§ 17 Abs. 1 KVWG). Der Vertrauensausschuss kann weitere vertrauenswürdige Personen zu seiner Unterstützung hinzuziehen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet werden (Nr. 16 Abs. 1 Satz 2 ABestKVWG). Der Vertrauensausschuss behält aber die Aufsicht.

Bei der Auswertung der abgegebenen Stimmen ist strikt zwischen einem ungültigen Stimmzettel und einer ungültigen Stimme zu unterscheiden. In § 16 KVWG und in Nr. 16 ABestKVWG sind die Regeln zu finden, wie Probleme bei der Stimmabgabe zu bewerten sind.

Die Nichtigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln muss durch Beschluss des Vertrauensausschusses festgestellt werden (Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 ABestKVWG).

Nach der Klärung, ob Stimmzettel gültig oder ungültig sind, werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 3 KVWG daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Stimmen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. Diese Stimmen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen (Nr. 16 Abs. 3 ABestKVWG). Schließlich wird durch Zählung und bei geringen Stimmenunterschieden durch Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen Vorgeschlagenen erhalten haben (Nr. 16 Abs. 4 ABestKVWG).

Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über den Rang (dazu § 17 Abs. 2 KVWG).

Für die Auszählung kann die **Zählliste Z 3.3** aus den Formularen zur Wahl genutzt werden.

Hat die Kirchengemeinde für die Wahl einen oder mehrere **qualifizierte Stimmbezirke** eingerichtet, so erfolgt die **Auszählung** gemäß § 17 Abs. 3 KVWG. Für jeden einzelnen Stimmbezirk wird ein Wahlergebnis ermittelt. Zusammengefasst ergibt sich daraus die Gesamtzusammensetzung des Kirchenvorstandes (dazu Nr. 16 Abs. 5 ABestKVWG).

Durch die Kirchenvorstandswahl werden auch die **Ersatzleute** als Ersatzleute *gewählt*. Ihre Anzahl ergibt sich aus § 17 Abs. 4 KVWG (dazu auch Nr. 16 Abs. 6 ABestKVWG).

Fällt bis zur Verpflichtung als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin **eine gewählte Person aus**, dann verschiebt sich das Wahlergebnis um eine Position, eine Ersatzperson rückt in die Reihe der Gewählten auf, auch die Gruppe der Ersatzleute wird dann (falls Kandidaten vorhanden sind) um eine Person wieder ergänzt (dazu § 18 KVWG).

Zur **Bekanntgabe des Ergebnisses** finden Sie Regelungen in § 19 KVWG und Nr. 17 ABestKVWG. Bei der Bekanntgabe muss die Möglichkeit mitgeteilt werden, die Wahl innerhalb der **Frist von einer Woche** beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses anzufechten. Ohne diese ausdrückliche Rechtsbehelfsbelehrung beginnt die Wochenfrist nicht zu laufen!

Stand: 14.10.2024

Das Verfahren der **Wahlanfechtung** ist in § 20 KVWG geregelt. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind *und dadurch* das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Die **Wahlprüfung** durch den Dekan oder die Dekanin ist in § 23 KVWG und Nr. 20 ABestKVWG geregelt.

Umgang mit dem Wahlergebnis

Zu einer wertschätzenden Kultur der Mitarbeit gehört nicht zuletzt auch ein sensibler Umgang mit den Wahlergebnissen. Nr. 20 Abs. 1 ABestKVWG regelt, dass nach Abschluss der Wahl eine Liste der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Ersatzleute in der Reihenfolge ihres voraussichtlichen Nachrückens auf dem Dienstweg in dreifacher Fertigung weiterzuleiten ist. Gemäß der entsprechenden Ausführungsbestimmung ist die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmzahlen möglich, aber sorgfältig abzuwägen. Die Entscheidung trifft der Vertrauensausschuss (Nr. 17 Abs. 2 ABestKVWG).

Bei der Anfrage eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin soll diesem bzw. dieser die Auskunft über die erlangte Stimmzahl und den Rang erteilt werden (Nr. 17 Abs. 4 ABestKVWG).

Der Vertrauensausschuss hat also die Möglichkeit und die Verpflichtung zu einem sensiblen und transparenten Umgang mit dem Wahlergebnis. Je nach örtlicher Besonderheit wird seine Entscheidung offener oder zurückhaltender ausfallen.

Für eine öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses spricht die größere Transparenz:

- So kann es die Spannung und den Informationswert einer Wahlparty deutlich aufwerten, wenn fortlaufende Ergebnisse eingespielt werden.
- Die Wählerinnen und Wähler möchten gerne wissen, wie viele Stimmen auf ihre Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind. In manchen Gemeinden (z.B. bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes) ist es sinnvoll, die Namen der Gewählten in der Reihenfolge entsprechend ihrer Stimmzahl ggf. im qualifizierten Stimmbezirk zu veröffentlichen.
- Daneben kann die Anzahl der Stimmen in Klammern gesetzt werden.

Für einen zurückhaltenden Umgang mit dem Wahlergebnis spricht der Schutz der Betroffenen:

- Manche gewählte und erst recht nicht- (mehr) gewählte Person empfindet die Veröffentlichung der auf sie entfallenden Stimmen als Kränkung.
- Dort, wo eine größere persönliche Vertrautheit herrscht, haftet denen, die wenig Stimmen erhalten haben, eventuell ein „persönlicher Makel“ an.
- Entscheidend ist, wer gewählt und damit von der Kirchengemeinde mandatiert wird, nicht, wie die einzelnen gewählt werden.

Wie auch immer: In jedem Fall empfiehlt es sich, den Umgang mit dem Wahlergebnis transparent zu machen. Der Vertrauensausschuss kann sich auch vor seiner Entscheidung mit den Kandidatinnen und Kandidaten darüber beraten und deren Bedürfnisse in seiner Entscheidung berücksichtigen.

Online-Eingabe und Statistik

Am Wahlabend

- Wählerstimmen eintragen
- Wahlergebnis in der Kandidierendenliste eintragen, Bearbeitung abschließen
- Auswertung ansehen und als Word-Datei abrufen

Bis Ende 2024

- Berufene Mitglieder ergänzen
- Statistische Auswertung ergänzen